



Allg. Sportverein Biburg 1975 e.V.

Der ASV Biburg ist Mitglied des
Bayerischen Landessportverbandes e.V.

Satzung

Neufassung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1975

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ASV Biburg 1975“. Er hat seinen Sitz in Biburg, wurde 1975 gegründet, ist in das Vereinsregister eingetragen und somit rechtsfähig. Die Vereinsfarben sind gelb-blau-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich die planmäßige Förderung und Pflege des gesamten Sport- und Spielwesens, sowie der Geselligkeit. Der Jugend gehört die besondere Fürsorge. Zu diesem Zweck werden

- a) die Sportanlagen und Geräte zur Verfügung gestellt und unterhalten,
- b) geordnete Sport- und Spielübungen abgehalten.

Der Verein verwendet seine laufenden Einkünfte nur zur Erreichung des Vereinszweckes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, klassentrennender und konfessioneller Art lehnt der Verein ab. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendlichen und Schülern.

Anträge auf Aufnahme als Mitglied haben schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag durch einen mit Gründen zu versehenen schriftlichen Beschluss ab, so entscheidet auf Berufung hin der Vereinsausschuss innerhalb 4 Wochen. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag der Vorstandschaft durch den Vorstand ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins oder dessen Ziele erworben hat.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. In jedem Falle verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Ansprüche auf die Nutzung des Vereinsvermögens.
2. Der Austritt kann jederzeit, aber nur schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu begleichen. Eine Rückzahlung vorausbezahlter Vereinsbeiträge erfolgt auf Antrag unter Abzug der dem Verein entstandenen Unkosten.
3. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann die Vorstandschaft unter Angabe von Gründen den Ausschluss vornehmen.
4. Darüber hinaus kann durch die Vorstandschaft bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins der Ausschluss des Mitglieds unter Angabe der Gründe ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vereinsausschusses innerhalb 4 Wochen zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist unaufgefordert zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung entbunden.
3. In Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage kann auf Ansuchen von der Vorstandschaft die Zahlung des Beitrages ganz, teilweise oder befristet erlassen werden.

§ 6 Abteilungen, Übungs- und Wettkampfbetrieb

Für die vom Verein betriebenen einzelnen Sportarten bestehen eigene Abteilungen. Die Bildung einer neuen Abteilung ist durch den Vorstand zu genehmigen. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.

Die Abteilungen wählen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes. Die Abteilungsleiter sind für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 7 Gesamtvorstand und Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Vereinsjugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt..
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Gesamtvorstandschaft anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus der gesamten Vorstandschaft sowie den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter.
2. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Er beschließt über Handlungen, die über gewöhnliche Geschäftsführung hinausgehen. Er beschließt über alle Dinge, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander und zum Hauptverein betreffen.
3. Der Vereinsausschuss berät nach Bedarf. Er wird gewöhnlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er kann von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder drei Vereinsausschussmitgliedern einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlungen ist die alljährliche in der Zeit vom November des laufenden, bis Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres stattfindende Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsausschuß einberufen werden (§ 8 Ziff.2).
 - c) Der Vereinsausschuß ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 v. Hundert der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
2. Die Einberufung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt durch Plakatanschlag. Die Mitteilung der Tagesordnung ist unbedingt erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat entgegenzunehmen:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Neuwahlen des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Satzungsänderung.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Antragsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte, wenn der schriftliche Antrag 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Antrag zuläßt.

§10**Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher erfolgt ist. Der Erwerb von Liegenschaften und die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei der Beschlußfassung über Erwerb von Liegenschaften und Aufnahme von Darlehen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich; zu Satzungsänderungen ist drei Viertel Stimmenmehrheit notwendig.
2. Über die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11**Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses**

1. Zur Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses wird ein Wahlausschuß gebildet, Der besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
2. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in Einzelwahlgängen. Dabei sind der 1. Und 2. Vorsitzende in geheimer Wahl mit Stimmzettel zu wählen. Die übrige Vorstandschaft kann nach vorherigem Befragen der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluß durch Stimmzettel oder durch Handzeichen erfolgen.

§ 12**Dauer der Wahlperiode**

1. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
2. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstands- bzw. Ausschußmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§13**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die betreffende Versammlung beschließt über die Art der Auflösung. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Gemeinde; es darf nur für die Zwecke des Sports Verwendung finden.

§ 14

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1975 beschlossen.
Biburg, den 11. Dezember 1975

VR 187

Der Verein wurde am 4.2.1976 unter Nr. 187 in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

Fürstenfeldbruck den 4.2.1976 - Amtsgericht – Registergericht - Waltenberg, Rechtspfleger

Die Neufassung der §§ 2 und 13 wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.9.1978 einstimmig angenommen. Die Satzungsänderung wurde am 14.2.1979 im Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.1.1997 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 3.4.1998 im Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung des § 7 Abs. 2 wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.1.1998 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 11.2.1999 im Vereinsregister eingetragen.